

3

Provisorische
Geschäfts-Ordnung

für den

Gemeinderath

der

Stadt Wien.



WIEN.

Gedruckt bei Leopold Grund.

1850.

Veröffentlichung

Österreichische

Verordnung über die

Einrichtung

der

Staat



WIEN

Verlag des Leopold

1860

§. 1.

Bildung eines provisorischen Bureau's.

Nach vollendeter Wahl des Gemeinderathes treten die gewählten Mitglieder unter dem Vorsitze des an Jahren Ältesten unter ihnen zusammen. Die vier den Jahren nach jüngsten Mitglieder übernehmen provisorisch die Stelle der Schriftführer.

§. 2.

Prüfung der Wahlen.

Die gewählten Mitglieder des Gemeinderathes haben sich vor allem mit der Prüfung der Wahl zu beschäftigen, zu welchem Ende ihnen sämtliche Akten zu übermitteln sind. Die Versammlung ernennt hierzu aus ihrer Mitte zwei Comités, welche derart zusammenzusetzen sind, daß kein Mitglied in die Lage kommen kann, an der Bestätigung der Wahlen seines eigenen Wahlbezirktes Theil zu nehmen.

§. 3.

Constituierung des Gemeinderathes.

Sobald mindestens drei Vierteltheile der Wahlen als gültig anerkannt sind, erklärt sich die Versammlung für konstituiert. Den Mitgliedern deren Wahl nicht beanständet wurde, wird sodann eine Legitimations-Urkunde ausgestellt. An die Stelle der nicht als gültig anerkannten oder der nicht angenommenen Wahlen müssen unverzüglich neue ausgeschrieben werden.

§. 4.

Zusammensetzung des Bureau's.

Nach erfolgter Constituierung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte einen Vorstand, zwei Stellvertreter des-

selben, und vier Schriftführer, welche zusammen das Bureau des Gemeinderathes bilden.

Zur Vornahme dieser Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens 60 Mitgliedern des Gemeinderathes erforderlich. Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die absolute Majorität der Stimmgebenden für sich hat. Konnte dieses Resultat bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht erzielt werden, so ist eine dritte Wahl, jedoch mit Beschränkung auf diejenigen zwei Personen, welche bei der vorhergegangenen Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, vorzunehmen.

Wäre bei dem 2ten Scrutinium auf mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, oder die nächst niedrigere auf mehr als Eine Person entfallen, so ist vorerst abzustimmen, wer von denjenigen, welche eine gleiche Stimmenanzahl erhalten hatten, in die engere Wahl zu bringen sei. Tritt auch bei dieser letzteren Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Loos. — Bis auf weitere Bestimmung ist die Wahl des Bureau's alle Monate zu erneuern.

S. 5.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand des Gemeinderathes, oder dessen Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, täglich die einlangenden Geschäftsstücke, welche nicht einer schon bestehenden Abtheilung oder einer eigends dazu bestellten Commission zugewiesen werden müssen, einem eigenen Referenten zur Bearbeitung und Berichterstattung in der Plenarversammlung zuzutheilen, oder selbe, wenn sie zu Folge der provisorischen Verfügung über die Wirkungskreise des Gemeinderathes und des Magistrates offenbar nicht zur Competenz des erstern gehören, dem letzteren zur Amtshandlung zuzufertigen.

Er hat ferner zu entscheiden, ob die einlaufenden Geschäftsstücke von solcher Dringlichkeit sind, daß sie eine sogleiche Verfügung erheischen. Ist dieß der Fall, so hat er die nöthigen Einleitungen zu treffen, und dafür zu sorgen, daß sie in Vollzug gesetzt werden.

Einläufe, welche lediglich zu den Akten zu legen sind, werden von dem Vorstande dahin gewiesen, solche, welche vorher noch zur Kenntniß des Gemeinderathes zu gelangen haben, werden von ihm der Plenarversammlung vorgelegt.

Der Vorstand beruft die Versammlungen und führt darin den Vorsitz, er bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände (Tagesordnung), welche jederzeit unbeschadet der Einschaltung wichtiger Geschäftsstücke, in der vorhergehenden Sitzung bekannt zu geben, und im Bureau aufzulegen ist.

Er leitet die Verhandlungen, zeigt die zur Berathung zu bringenden Gegenstände an, und läßt dieselben von dem eigens dafür bestellten Referenten oder von dem Berichterstatter der Abtheilung der Commission oder von dem erscheinenden Magistrats-Referenten in Vortrag bringen.

Er ertheilt den Mitgliedern, welche sprechen wollen, das Wort, und entzieht es nach Umständen; er stellt nach dem Ergebnisse der Verhandlung die Frage zur Beschlußfassung, veranlaßt die Abstimmung und wacht über deren ordnungsmäßige Vornahme. Er verkündet die gefaßten Beschlüsse und sorgt für deren getreue Aufzeichnung im Protokolle, so wie für ihre ungesäumte Vollziehung unter Mitwirkung des Bureau's und der demselben beigegebenen Concepts- und Kanzleibeamten. — Er unterschreibt alle Ausfertigungen. — In seinem Wirkungskreise liegt es endlich, wöchentlich in die Einreichungsprotokollsbögen des Magistrats, Einsicht zu nehmen um zu beurtheilen, ob unter

den Einläufen nicht Gegenstände vorkommen, welche zur Competenz des Gemeinderathes gehören und deßhalb an denselben geleitet werden müssen.

§. 6.

Wirkungskreis der Schriftführer.

Die Schriftführer haben die Anträge und Beschlüsse bei den Sitzungen aufzuzeichnen, die wichtigeren und dringenden Erlässe zu verfassen, den Vorstand bei der Ueberwachung des Geschäftsganges zu unterstützen und die Ausfertigung mit zu unterzeichnen.

Sie wechseln hierbei nach einem unter ihnen zu bestimmenden Turnus ab.

§. 7.

Plenarversammlungen des Gemeinderathes.

Die Plenarversammlungen des Gemeinderathes finden so oft, als es die Geschäfte erheischen, statt.

Zu den ordentlichen Sitzungen werden keine Einladungen erlassen; sondern solche haben nur zu den außerordentlichen Plenarversammlungen, und wenn ordentliche Sitzungen verlegt werden, schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Mit den Einladungen sind die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände in Kürze bekannt zu geben.

Ueber die erfolgte Zustellung der Einladungen sind Zustellungsbögen zu führen und von dem mit der Zustellung beauftragten Dienstpersonale von jeder Sitzung zum Ausweis der gehörig geschehenen Einladung abzugeben.

§. 8.

Mitglieder, welche durch längere Zeit bei den Sitzungen zu erscheinen verhindert sind, haben dieß dem Vorstande anzuzeigen.

Wer ohne eine solche Anzeige von 6 auf einander

folgenden regelmäßigen Sitzungen wegleibt, wird nach geschehener fruchtloser Erinnerung, als ausgetreten angesehen.

§. 9.

Den Sitzungen des Gemeinderathes können nach Anordnungen des Vorstandes auch Mitglieder des Magistrates, oder andere sachverständige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. Mindestens 2 Concessbeamte des Magistrates haben bei jeder Sitzung zu erscheinen.

§. 10.

Zu Anfang einer jeden Sitzung wird in der Regel das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen, und im Falle dagegen erhobener Einwendungen berichtet. Nach erfolgter Genehmigung wird dasselbe von dem Vorstande und einem Schriftführer zum Beweise der Beglaubigung unterzeichnet.

Hierauf werden die seit der letzten Sitzung eingelangten Einläufe, welche nicht einer bestimmten Abtheilung oder Commission zugewiesen worden sind, von dem Vorstande entweder ihrer vollen Ausdehnung nach abgelesen, oder im kurzen Auszuge bekannt gegeben.

Demnächst werden die Berichte der einzelnen Referenten, Commissionen oder Abtheilungen in der Regel nach der von dem Vorstande mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Gegenstände festgesetzten und nach dem §. 5. bekannt gegebenen Tagesordnung von der Versammlung entgegen genommen.

§. 11.

Anträge einzelner Mitglieder sind schriftlich an das Vorstandsbureau zu übermitteln, und werden von demselben mit dem Datum der Uebergabe und mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet. — Sie werden im Allge-

meinen nach der Ordnung ihres Einlaufes auf die Tagesordnung gebracht.

Sollte der Berichterstatter oder ein Antragsteller der Meinung sein, daß sein Bericht oder Antrag wegen der Dringlichkeit desselben außer der Reihenfolge zur Verhandlung zugelassen werden sollte, so ist vorerst über die Frage der Dringlichkeit nach vorausgegangener Begründung durch den Antragsteller, ohne darüber einer Debatte Raum zu geben, abzustimmen.

§. 12.

Ein Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann nur dann in Verhandlung genommen werden, wenn er von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt wird.

§. 13.

Sobald ein bestimmter Antrag entwickelt ist, eröffnet der Vorsitzende darüber die Debatte.

Wer sprechen will, begehrt das Wort.

Der Vorsitzende ertheilt dasselbe in der Reihe in welcher es verlangt wurde.

Außer der Reihe kann das Wort nur gegeben werden:

a) Den Mitgliedern des Magistrats zur Ertheilung von Aufschlüssen.

b) Jenen, welche darauf antragen wollen, daß die Verhandlung geschlossen, oder daß die Diskussion auf bestimmte Zeit verschoben, oder daß zur Tagesordnung übergegangen werde.

c) Jenen, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, oder eine Thatsache berichtigen wollen.

Bei jeder Verhandlung ist dem Antragsteller, wenn er es begehrt, das letzte Wort zu ertheilen.

Der Vorsitzende wacht darüber, daß Niemand im Vortrage unterbrochen werde. — Nur wenn ein Sprecher

vom Gegenstande der Verhandlung völlig abschweift, kann er: „zur Sache,“ oder wenn er Persönlichkeiten einmischet „zur Ordnung“ verwiesen, und es kann ihm bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung das Wort entzogen werden.

Der Vorsitzende darf nicht dulden, daß Diskussionen zwischen einzelnen Mitgliedern erhoben werden.

Er hat eine Glocke zur Hand, mittelst welcher er die Ruhe in der Versammlung aufrecht erhält.

Sollten fortdauernde Störungen den Fortgang einer geregelten Berathung unmöglich machen, so kann der Vorstand die Sitzung auf einige Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

Sobald der Vorstand einen nicht bloß auf die Leitung der Debatte bezüglichen Antrag stellen will, hat er seinen Vorsitz einem Stellvertreter zu überlassen.

§. 14.

Gehörig unterstützte Anträge auf Schließung der Debatte, auf Vertagung der Verhandlung, oder auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung sind sogleich vor allen anderen, und zwar in dem ersten und letzten Falle, ohne einer Debatte Raum zu geben zur Abstimmung zu bringen.

Im ersten Falle sind die schon vorher eingeschriebenen Redner, so wie auch der Antragsteller noch berechtigt, das Wort zu nehmen, in den beiden andern Fällen findet über den dadurch beseitigten Antrag in der nämlichen Sitzung keine Diskussion mehr Statt.

§. 15.

Sobald Niemand mehr das Wort begehrt, oder wenn nach genehmigtem Antrage auf Schluß der De-

hatte die bereits eingeschriebenen Redner das Wort genommen haben, erklärt der Vorsitzende die Erörterung für geschlossen, und stellt sodin die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Nach ausgesprochenem Schlusse der Verhandlung kann nur über die Art der Fragestellung das Wort begehrt und ertheilt werden.

Jede Frage ist so zu stellen, daß sie mit einer einfachen Bejahung oder Verneinung entschieden werden kann. Eine gleichzeitige Abstimmung über mehrere Punkte kann nicht Statt finden. Sind zu einem in Verhandlung befindlichen Antrage Abänderungsanträge (Amendements) gestellt worden, so geht die Abstimmung darüber, der Abstimmung über den Hauptantrag vor, und die einzelnen Abänderungsvorschläge kommen in der Ordnung, daß immer der, den ursprünglichen Antrag am meisten beschränkende, dem minder beschränkenden vorzugehen hat, an die Reihe. —

§. 16.

Interpellationen an den Vorstand oder ein anderes Mitglied des Gemeinderathes müssen bei dem Ersteren angemeldet werden.

Die Beantwortung der Interpellation hat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung und zwar vor Beginn der Tagesordnung zu erfolgen. Ueber eine Interpellation findet keine Debatte statt.

§. 17.

Der Gemeinderath faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmgebenden Mitglieder.

Zu einer giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 34 Mitgliedern erforderlich. Die

Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sizenbleiben. Der Vorstand hat das Resultat der Abstimmung auszusprechen; bleibt das Resultat zweifelhaft, so kann die Gegenprobe begehrt, oder zur Abstimmung durch Zählung geschritten werden. Die Stimmgebung bei Wahlen erfolgt durch geheimes Scrutin mittelst Stimmzetteln, welche durch 3 von dem Vorstande ernannte Scrutatoren eröffnet werden.

Die gefaßten Beschlüsse werden sogleich von den Schriftführern verzeichnet, und der Versammlung vorgelesen.

Gegen einen durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß kann jedes Mitglied, welches in der Minorität geblieben ist, unter Anführung seines Namens Verwahrung (Protest) einlegen, dieselbe muß vor dem Schlusse der Sitzung angemeldet, und in der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Sie ist in das Protokoll aufzunehmen, hat jedoch, mit Ausnahme der, in der Gemeindeordnung enthaltenen Fälle, auf den Vollzug des gefaßten Beschlusses keinen hemmenden Einfluß zu üben.

§. 18.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind in der Regel öffentlich; jedoch kann in Fällen, wo die Natur des Gegenstandes eine geheime Berathung erheischt, über Antrag von 10 Mitgliedern eine Schließung der Gallerien Statt finden.

Die Zuhörer haben nur in den eigens dazu bestimmten Raum Zutritt, und sind verpflichtet, sich jeder Aeußerung von Beifall oder Mißfallen, so wie jeder anderweitigen Störung zu enthalten. Der Vorstand ruft die dawider Handelnden zur Ordnung, und läßt

bei wiederholter Störung den Störer aus dem Saale entfernen, oder bei einer allgemeinen Unruhe die ganze Gallerie räumen.

§. 19.

Ueber alle Sitzungen des Gemeinderathes werden Protokolle geführt, welche die gefassten Beschlüsse genau zu enthalten haben; diese Protokolle werden von den Schriftführern revidirt, und sofort durch den Druck veröffentlicht.

§. 20.

Bildung der Abtheilungen und Wirkungskreis derselben.

Zur Vorbereitung der Geschäfte theilt sich der Gemeinderath in so viele Abtheilungen, als die Nothwendigkeit erheischt. — Gegenwärtig bestehen deren 9, und zwar:

- I. Section: für allgemeine Organisations-Arbeiten und Dienstes-Angelegenheiten.
- II. Section 1. Abtheilung: für innere Gemeinde-Angelegenheiten.
- II. Section 2. Abtheilung: für Volkswehr-Angelegenheiten.
- III. Section 1. Abtheilung: für allgemeine Sicherheits- und Sanitätsgegenstände.
- III. Section 2. Abtheilung: für Approvisionirungs-Gegenstände.
- IV. Section: für Rechnungs-Controlle und Statistik.
- V. Section: für Finanz-Angelegenheiten.
- VI. Section: für Bausachen.
- VII. Section: für Handel, Gewerbe und Arbeiter-Verhältnisse.

VIII. Section: für Unterrichts- und Cultus-Angelegenheiten.

IX. Section: für das Armenwesen.

Den einzelnen Abtheilungen wird die nöthige Anzahl von Mitgliedern, und zwar wenigstens 5 für jede Abtheilung, nach gegenseitigem Uebereinkommen, oder wenn ein solches nicht zu erzielen wäre, nach der Bestimmung des Vorstandes des Gemeinderathes zugewiesen.

§. 21.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Monaten einen Obmann und einen Schriftführer. Ersterer leitet die Verhandlungen, letzterer führt das Geschäftsprotokoll der Abtheilung.

§. 22.

Die an die Abtheilung gelangenden Geschäftsstücke werden von dem Obmanne den einzelnen Mitgliedern zur Bearbeitung und vorläufigen Berichterstattung in der Abtheilung oder zum unmittelbaren Vortrage in der Plenarversammlung zugewiesen.

Der Obmann hat darüber zu wachen, daß jedes Geschäftsstück binnen einer angemessenen Frist zur Erledigung komme.

Die Abtheilung entscheidet über die ihr vorgelegten Anträge nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern der Abtheilung erforderlich. Jede Abtheilung kann nach Befund Untersuchungen durch Augenschein, Zuziehung und Vermehrung von Personen, welche von der Sache Kenntniß haben, durch Einsicht von Urkunden, Schriften, Rechnungen, oder auf andere ihr geeignet scheinende Weise vornehmen;

sie kann den betreffenden Magistratsreferenten mit beratender Stimme ihren Verhandlungen beiziehen, und sich durch Sachverständige, welche nicht Mitglieder des Gemeinderathes sind, verstärken. Sollte ein zu behandelnder Gegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Abtheilungen einschlagen, so hat der Obmann an dieselben das Ersuchen zu stellen, daß sie einige Mitglieder aus ihrer Mitte Behufs einer gemeinschaftlichen Berathung abordnen.

Die Abtheilung selbst kann keine Entscheidung fällen und in Vollzug setzen, sondern nur die dießfälligen Anträge der Plenarversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Dies hat durch einen Berichterstatter zu geschehen, als welcher in der Regel dasjenige Mitglied zu bestellen ist, das den betreffenden Gegenstand bearbeitet hat.

S. 23.

Bildung der Kommissionen.

Zur Berathung einzelner wichtiger Angelegenheiten können aus der Mitte des Gemeinderathes durch relative Stimmenmehrheit eigene Kommissionen ernannt werden, welche den ihnen zugewiesenen Gegenstand zu berathen, und durch einen gewählten Berichterstatter darüber an die Plenarversammlung des Gemeinderathes zu berichten haben.

S. 24.

Abordnungen von Mitgliedern des Gemeinderathes zu den Verhandlungen des Magistrates.

Um die dem Gemeinderathe zustehende Kontrolle über die Geschäftsgebarung des Magistrates im kürzesten Wege zu üben, soll

a) bei allen wichtigeren Kommissionsverhandlungen des Magistrates ein Mitglied des Gemeinderathes aus

der einschlägigen Abtheilung beigezogen werden, und hierzu jedesmahl rechtzeitig von dem Magistrats-Referenten das erforderliche Ansuchen an den Obmann der Abtheilung wegen dieser Beordnung ergehen.

b) Sollen je 2 Mitglieder des Gemeinderathes nach einem durch den Vorstand desselben zu bestimmenden Turnus den Sitzungen des Magistrates beiwohnen, und zu verlangen berechtigt sein, daß ein Beschluß, gegen welchen ihnen irgend ein Umstand abzuwalten scheint, nicht eher zur Ausführung gebracht werde, als bis der bezügliche Gegenstand dem Gemeinderathe zur Erledigung vorgelegt worden ist.

§. 25.

Zur besonderen Ueberwachung einzelner Anstalten und Verwaltungszweige werden von dem Vorstande des Gemeinderathes aus den Mitgliedern desselben eigene Deputationen ernannt, welche in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten fortwährend die gehörige Aufsicht und Kontrolle zu führen, und darüber in der Regel alle 3 Monate an den Gemeinderath zu berichten hat.

§. 26.

Bildung der Kanzlei.

Aus dem Status der Beamten des Magistrates wird eine eigene Kanzlei gebildet, deren Leitung ein dazu berufener Beamte zu übernehmen hat.

§. 27.

Protokollirung und Zuthheilung der einlaufenden Geschäftsstücke.

Sämmtliche an den Gemeinderath gelangenden Geschäftsstücke sind in einem, mit den gehörigen Rubriken versehenen Einreichungsprotokolle zu verzeichnen. Dasselbe

ist den Parteien in der Regel von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen jedoch nur von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags geöffnet.

§. 28.

Erscheinen bei dem Einreichungsprotokolle Parteien, welche mündlich etwas vorzubringen wünschen, so sind sie anzuweisen, eine schriftliche Eingabe zu verfassen, und dem Einreichungsprotokolle zu übergeben. Nur in besonders dringenden Fällen ist über ihre Aussage ein Protokoll aufzunehmen, und dieses sodin als Exhibit bei dem Einreichungs-Protokolle zu präsentiren.

§. 29.

Expedirung der Beschlüsse und Aufbewahrung der Akten.

Die Expeditionen werden nach den gefaßten Beschlüssen, wenn sie nicht schon von dem Referenten oder Antragsteller entworfen wurden, von dem Bureau- oder von den demselben beigegebenen Konzeptbeamten verfaßt, und von dem Vorstande approbirt.

Die Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen liegt dem untergeordneten Kanzlei- und Dienstpersonale ob.

Für die gehörige Aufbewahrung der Akten sorgt ein Registraturbeamter.